

GEMEINDE ERZHAUSEN

Antrag - öffentlich - Drucksache III/45

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	60 Bauverwaltung
Sachbearbeiter/in:	Herr Pfaff
Datum:	16.10.2001

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	05.11.2001	

Erweiterung des Verkehrslandeplatzes Egelsbach;
Bereinigung der Hindernissituation; Klage der Gemeinde vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt;
Az.: 6 E 2392/96 (2)

Sachdarstellung:

Der gemeindlichen Klage liegt eine **Duldungsanordnung des RP Darmstadt vom 23.02.1996** zugrunde. Sie hatte zum Inhalt, dass die Gemeinde den Rückschnitt bzw. die Rodung von Gehölzen am Hegbach im westlichen An- und Abflugbereich der Asphaltbahn des Verkehrslandeplatzes Egelsbach dulden musste, soweit der Bewuchs die innerhalb des An- und Abflugsektors zulässigen Höhen überschritt.

Gegen diese Duldungsanordnung hatte die Gemeinde am 27.02.1996 Widerspruch eingelegt; am gleichen Tage wurde beim Verwaltungsgericht Darmstadt Antrag auf aufschiebende Wirkung dieses Widerspruchs gestellt (Hintergrund hierbei waren die innerhalb von zwei Tagen erteilte naturschutzrechtliche Genehmigung der UNB vom 31.01.1996 zu Rückschnittmaßnahmen in der Hegbachaue und der gemeindliche Widerspruch hierzu). Der gemeindliche Widerspruch mit dem damit verbundenen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Duldungsanordnung wurde vom RP Darmstadt am 29.02.1996 ablehnend beschieden.

Durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 13.03.1996 wurde die aufschiebende Wirkung soweit wiederhergestellt, dass eine Durchführung von Rückschnittmaßnahmen nur oberhalb der beantragten Höhenlinien geduldet werden musste.

Durch abschließenden **Bescheid des RP Darmstadt vom 26.11.1996** wurde der gemeindliche Widerspruch endgültig zurückgewiesen, „soweit die angefochtene Anordnung die Widerspruchsführerin dazu verpflichtet zu dulden, dass an den Gehölzen am Hegbach im westlichen An- und Abflugbereich der Asphaltbahn des Verkehrslandeplatzes Egelsbach ein Rückschnitt bzw. eine Rodung oberhalb der jeweiligen sich aus dem Gegenstand der Duldungsanordnung vom 23.02.1996 gemachten ‚Eingriffsplan‘ HFE 11-06 vom 17.11.1995 / 13.01.1996 ergebenden Höhenlinien der Hindernisbegrenzungsflächen erfolgt.“

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom **20.12.1996 Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt** erhoben.

Verwaltungsseitig wird um Beratung gebeten, wie in dieser Angelegenheit weiter verfahren werden soll, zumal vom Regierungspräsidium ein Vergleich im weitesten Sinne vorgeschlagen wurde.

Zur besseren Sachdarstellung erhalten Sie den zwischenzeitlich angefallenen Schriftverkehr mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage: 1 (geheftet)